

**SATZUNG**

**DES**

**MUSIKVEREINS MAHLBERG E. V.**

**GEGR. 1898**

<b>§ 1</b>	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
<b>§ 2</b>	Zweck und Ziele	3
<b>§ 3</b>	Mittel des Vereins	4
<b>§ 4</b>	Mitgliedschaft	5
<b>§ 5</b>	Aufnahme	5
<b>§ 6</b>	Austritt und Ausschluss	6
<b>§ 7</b>	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
<b>§ 8</b>	Datenschutz	7
<b>§ 9</b>	Organe	7
<b>§ 10</b>	Mitgliederversammlung	8
<b>§ 11</b>	Vorstand und Verwaltungsrat	9
<b>§ 12</b>	Wahlen	9
<b>§ 13</b>	Besondere Bestimmungen	10
<b>§ 14</b>	Bläserjugend und Jugendrat	11
<b>§ 15</b>	Satzungsänderung	12
<b>§ 16</b>	Auflösung des Vereins	12
<b>§ 17</b>	Inkrafttreten	12

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind selbstverständlich Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Mahlberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mahlberg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen. Der Verein will in gemeinnütziger und selbstloser Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung von Jungmusikern zum Spielen von Instrumenten eines Blasorchesters, durch Weiterbildung der aktiven Musiker und Heben des musikalischen Niveaus der Kapelle.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Ehrenmusiker
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die an einem Angebot oder an einer Aktivität des Vereins als Musiker beteiligt sind sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Aktive Mitglieder werden mit Ausscheiden als aktives Mitglied zu fördernden Mitgliedern.

- (3) Ehrenmusiker sind aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre als Musiker angehören. Für diese und alle weiteren vereinsinternen Ehrungen werden Mitgliedsjahre ab dem 8. Lebensjahr angerechnet.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

Ehrenmusiker werden mit Ausscheiden als aktives Mitglied zu Ehrenmitgliedern.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages bei einem Vorstand. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge usw.) an.

## § 6

### Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher einem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich im II. Quartal (durch Bankeinzugsermächtigung) zu zahlen. Ehrenmusiker und Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Ebenso sind aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

## § 8

### Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich neu verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form über das jeweils gültige Vereinsverwaltungsprogramm an den Verband zu melden.
- (4) Der Verein ist bestrebt, besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis.

## § 9

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss der Verwaltungsrats nach eigenem Ermessen, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder sind per Post oder per E-Mail bzw. entsprechender Medien an die letzte dem Verein bekannte Adresse einzuladen.
- (2) Wünsche und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (4) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten § 36 BGB und § 37 BGB. Hinsichtlich Form und Frist gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl des Vorstands, der Beiräte und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrats sowie der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Verwaltungsrats
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
- (6) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Verwaltungsrats, alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren, alle fördernden Mitglieder und alle Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorständen sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Vorstand und Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) zwei bis fünf gleichberechtigten Vorständen
- b) zwei bis sieben Beiräten; davon mindestens einer als Vertreter der aktiven und mindestens einer als Vertreter der fördernden Mitglieder.

Aus dem Kreis des Verwaltungsrats werden zwei Personen der Bläserjugend als Jugendleiter vorgeschlagen.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder der zwei bis fünf gleichberechtigten Vorstände nach § 11 (1) a dieser Satzung. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.
- (5) Zur weiteren Regelung von Grundlagen der Zusammenarbeit kann sich die Verwaltungsrat eine interne Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Wahlen**

- (1) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung und/oder geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren ebenfalls für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung

und/oder geheime Wahl durchzuführen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Vorstände und Beiräte) bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Durchführung jeweiliger Neuwahlen im Amt.
- (4) Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.
- (5) Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden sofern die Mindestanzahl der Vorstände unterschritten ist. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- (7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

## **§ 13**

### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Amt eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Wahl des Dirigenten wird vom Hauptorchester zusammen mit dem Verwaltungsrat getroffen.
- (5) Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahrs mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
- (6) Der Verein ist Mitglied im regional zuständigen Blasmusikverband.

## § 14

### Bläserjugend und Jugendrat

- (1) Die Bläserjugend besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- (2) Die Bläserjugend ist zuständig
  - a) für die Wahl des Jugendrats.
  - b) für die Auflösung des Jugendrats.
- (3) Der Jugendrat besteht aus
  - a) zwei Jugendleitern aus den Reihen des Verwaltungsrats
  - b) mindestens zwei Jugendbeiräten.
- (4) Die Jugendleiter und die Jugendbeiräte werden von der Bläserjugend durch Akklamation im Blockwahlverfahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Musikvereins statt und erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Wahl des Verwaltungsrats. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bläserjugend ab 12 Jahren.
- (5) Der Jugendrat ist zuständig
  - a) für die Repräsentation der Belange der Mitglieder der Bläserjugend in allen Bereichen des Vereinslebens
  - b) für die Organisation der musikalischen Ausbildung
  - c) für die Organisation der Freizeitaktivitäten der Bläserjugend.
- (6) Jugendrat und Bläserjugend sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mahlberg, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 20. Juli 2021 in der Mitgliederversammlung.